



# AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

der Stadt Plauen

**Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,  
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist**

Ausgegeben in Plauen am 07.02.2019

Ausgabe 2019/15, Dokument 13.22.10/1-6-15

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Plauen

### **Bekanntmachung der Wahl zum Stadtrat der Stadt Plauen und zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Großfriesen, Jößnitz, Kauschwitz, Neundorf, Oberlosa und Straßberg am 26. Mai 2019**

1. Die Wahl des Stadtrates der Stadt Plauen und die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Großfriesen, Jößnitz, Kauschwitz, Neundorf, Oberlosa und Straßberg findet am Sonntag, dem **26. Mai 2019** statt.

Zu wählen sind:

Kommunalwahl / Wahlgebiet <i>Ortsteile (OT) der Ortschaft</i>	Anzahl der zu wählenden Räte	Höchstzahl der Bewerber je <b>Wahlvorschlag</b>	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften je <b>Wahlvorschlag</b>
Stadträte in <b>Plauen</b>	<b>42</b>	<b>63</b>	<b>160</b>
Ortschaftsräte in der Ortschaft <b>Großfriesen</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>20</b>
Ortschaftsräte in der Ortschaft <b>Jößnitz</b> , <i>OT Jößnitz, OT Steinsdorf und OT Röttis</i>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>30</b>
Ortschaftsräte in der Ortschaft <b>Kauschwitz</b> , OT Kauschwitz und OT Zwoschwitz	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>20</b>
Ortschaftsräte in der Ortschaft <b>Neundorf</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>20</b>
Ortschaftsräte in der Ortschaft <b>Oberlosa</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>20</b>
Ortschaftsräte in der Ortschaft <b>Straßberg</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>20</b>

## 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **21. März 2019 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu den allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich einzureichen. Die Einreichung des Wahlvorschlags einschließlich aller Anlagen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Plauen von dort (über [www.plauen.de/amtliche](http://www.plauen.de/amtliche)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen von der Stadt Plauen bezogen, im Bürgerbüro der Stadt Plauen oder nach Maßgabe der dort geltenden Benutzungsordnung und Gebührensatzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen der Vogtlandbibliothek eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Anschrift und Sitz: Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Plauen,  
Stadtverwaltung Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen, Rathaus, Zimmer 9.

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 - 13.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen
Samstag	geschlossen

2.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

### 3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Wählbar zum Stadtrat sind Bürger der Stadt Plauen.

Wählbar zum Ortschaftsrat sind Bürger der Stadt Plauen, welche seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen.

Bürger der Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Plauen wohnt.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6c sowie 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die in § 16 Absatz 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

3.2 Erforderliche Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Stadtverwaltung Plauen, Unterer Graben 1, Zimmer 9, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich (siehe Pkt. 2.1).

- 3.3 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen  
 Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

#### 4. Hinweis auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, eigenhändig unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

- 4.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der Außenstelle des Rathauses, Fachgebiet Pass- und Meldewesen, 08523 Plauen, Rathausstraße 5, 2. Etage (barrierefreier Zugang) während der Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gem. Pkt. 2.1 geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Das Fachgebiet Pass- und Meldewesen hat geöffnet:

Montag	9.00 –13.00 Uhr
Dienstag	9.00 –18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 –17.00 Uhr, Donnerstag, 21. März 2019 09.00-18.00 Uhr
Freitag	9.00 –12.00 Uhr
Sonnabend	9.00 –12.00 Uhr

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist (14. März 2019) für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

4.3 Für die Stadtratswahl bedarf der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Plauen vertreten ist, jedoch keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

4.4 Die Regelung unter Pkt. 4.3 gilt entsprechend für die Ortschaftsratswahl.

Darüber hinaus bedarf bei der Ortschaftsratswahl auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten war, keiner Unterstützungsunterschriften.

5. Am 26. Mai 2019 findet ebenfalls die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahlen werden nach § 57 Abs. 2 KomWG mit der Kommunalwahl organisatorisch verbunden.

Plauen, 07.02.2019

Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister

